

Eröffnung eines Verfahrens betreffend Nichtigklärung der erleichterten Einbürgerung

Das Bundesamt für Migration eröffnet hiermit ein Verfahren gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (BüG; SR 141.0) gegen

Mehtab Ali, geb. 12. Juni 1965, von Trin GR, zurzeit unbekannten Aufenthaltes

Gegenstand des Verfahrens ist die Überprüfung der am 13. Oktober 2003 erfolgten erleichterten Einbürgerung.

Gemäss Artikel 41 BüG kann die Einbürgerung vom Bundesamt für Migration mit Zustimmung der Behörde des Heimatkantons innert fünf Jahren nichtig erklärt werden, wenn sie durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist.

Ali Mehtab wird hiermit aufgefordert, innert zwei Monaten nach Publikation zum Verfahren und zu einer allfälligen Nichtigklärung der Einbürgerung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist zu richten an das Bundesamt für Migration, 3003 Bern-Wabern (Vermerk K 369 196).

13. Oktober 2007

Bundesamt für Migration